



Gemeinsame Stellungnahme

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

DOK: 2024/0210513

Gz: IV A 2 - S 1910/23/10044 :002

Bonn, 24. Mai 2024



Zu Artikel 20 Nr. 13 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 S. 1 - Änderungen des § 24 UStG

Mit der geplanten Änderung des § 24 UStG wird die Praxis vor eine nahezu unlösbare Aufgabe gestellt. Vorgesehen ist die Senkung des Durchschnittssatzes für die Landwirtschaft von 9 auf 8,4 Prozent der Bemessungsgrundlage mit Wirkung einen Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Abrechnungen in der Landwirtschaft erfolgen im Regelfall im Wege der Gutschrift über den Ersterfasser der landwirtschaftlichen Produkte. Die Abrechnungen werden hierbei jeweils in der Regel zu Beginn des Folgemonats über den monatlichen Lieferzeitraum erstellt.

Für die Umstellung des Steuersatzes ist ein angemessener zeitlicher Vorlauf notwendig, der in der Regel bei einem Inkrafttreten einen Tag nach der Verkündung mangels rechtzeitiger Kenntnis nicht gegeben ist. Darüber hinaus stellt die Umstellung mitten innerhalb eines Lieferzeitraums die Betriebe zusätzlich vor erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Lieferung und der Zuordnung zu unterschiedlichen Steuersätzen. Daher plädieren wir dringend dafür, eine nur für einen sehr kurzen Zeitraum und ohne notwendigen Vorlauf angesetzte Steuersatzanpassung auch angesichts der Abgrenzungsprobleme nicht vorzusehen.

Da die Anpassung ohnehin nicht wie ursprünglich geplant zum 1. Januar 2024 erfolgt ist, hat ein willkürlich gesetzter Tag, der aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens für die Betroffenen nicht vorhersehbar und damit auch nicht planbar ist, aus praktischen und technischen Erwägungen keinen Sinn und führt zwangsweise zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Anwendung.

Dies gilt umso mehr als bereits zum 1. Januar 2025 eine Überprüfung des Durchschnittssatzes und damit voraussichtlich eine erneute Anpassung notwendig wird. Hier hat die Praxis der letzten Jahre bereits gezeigt, dass die jährlich notwendige Überprüfung der Umsatzgrenze der anliefernden Landwirte sowie die jährliche Anpassung des Steuersatzes ohnehin einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Auch hier spielen immer wieder Abgrenzungsfragen eine Rolle, bspw. im Falle von Traubengeldabrechnungen, die wegen des langwierigen Prozesses der Weinherstellung teilweise erst Jahre später abgerechnet werden. Da wird es zum Teil schwierig festzustellen, welcher Steuersatz zur Anwendung kommen muss. Insgesamt ist es notwendig, dass die jährlichen Anpassungen, wie in den Artikeln 21 Nr. 19 und 22 Nr. 10 vorgesehen, überprüft werden.

Zumindest für das Jahr 2024 sollte eine unterjährige und nicht planbare Steuersatzanpassung unterbleiben.



Zu Artikel 21 Nr. 4 b) - Änderung des § 4 Nr. 21 UStG ab 1. Januar 2025

Das seitens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren betrifft die bislang nicht ordnungsgemäß umgesetzte, vorbehaltlose Umsatzsteuerbefreiung der von Privatlehrern erbrachten Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 b) UStG. Eine entsprechende Anpassung des § 4 Nr. 21 b) UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 ist aus unserer Sicht zielführend. Es reicht aus, lediglich den Wortlaut des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie "von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht" in das deutsche UStG zu übernehmen.

Die darüber hinaus gehenden Änderungen für Bildungseinrichtungen des § 4 Nr. 21 a) UStG-E werden ohne zwingende EU-Vorgabe implementiert und sollten überdacht werden. Dies gilt insbesondere

- für die Anknüpfung der Steuerbefreiung an die (**fehlende**) Gewinnerzielungsabsicht der Einrichtung bzw.
- für die Voraussetzung der zweckgebundenen Gewinnverwendung für Fortbildungsleistungen.

Artikel 133 S. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ist eine Kann-Vorschrift. Die Gesetzesbegründung lässt nicht erkennen, weshalb sich die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG an Artikel 133 orientiert.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Förderung der Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik ist für uns nicht erklärbar, warum kommerzielle Fortbildungsangebote zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollen. Die Umsatzsteuerpflicht verteuert die Bildungsleistung in all jenen Bereichen, in denen die Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (B2C, B2G, Gemeinwohlwesen, Gesundheitswesen, Finanzwesen), um 19 Prozent. Die entgegenstehenden Vorteile für die kommerziellen Anbieter im B2B-Bereich (höhere Vorsteuerquote für die Eingangsleistungen) wiegen dieses Ungleichgewicht aus bildungspolitischer Perspektive nicht auf.

Das aus dem Ertragsteuerrecht bekannte Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht taugt zudem nicht als qualitatives Kriterium und wird zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und mithin zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt der Bildungsanbieter führen. Beispielsweise sind Fortbildungsleistungen solselbständiger Unternehmer zwingend steuerpflichtig, weil sie auf die Gewinnerzielung angewiesen sind. Die von gemeinnützigen Fortbildungsanbietern beauftragten selbständigen Lehrkräfte unterliegen der Umsatzsteuer, nicht aber die mittels angestellter Lehrkräfte erbrachten Fortbildungsleistungen.

Die mit der Neuregelung nun relevant werdende Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildungsleistungen wird aus dem RefE des JStG 2024 nicht hinreichend deutlich und wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, sofern nicht kurzfristig nach Inkrafttreten des Gesetzes ein erläuterndes Anwendungsschreiben veröffentlicht wird.



Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.



Für jedwede Neuregelung bedarf es überdies einer Übergangsfrist von mindestens einem Jahr. Denn die betroffenen Bildungsanbieter haben die Preise ihrer Angebote des Jahres 2025 bereits kalkuliert, bekannt gegeben und ggfs. vereinbart, bevor die gesetzliche Änderung verabschiedet sein wird. Durch eine kurzfristige Einführung der Umsatzbesteuerung wäre die Leistung nicht mehr wirtschaftlich zu erbringen.